

Satzung

der

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Gebhardshain 1932 e.V.

(Originaltext, 1986 geltende Rechtschreibung und Bezeichnungen)

----- TEXT ANFANG -----

§ 1

(Name, Sitz, Zweck und Aufgaben der Bruderschaft)

Die am 13. April 1932 gegründete St. Sebastianus- Schützenbruderschaft für die Pfarrei Gebhardshain hat ihren Sitz in 5241 Gebhardshain.

Die Bruderschaft ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit Sitz in Köln angeschlossen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch:

- a) Pflege des religiösen Lebens, insbesondere Hochschätzung des Wortes Gottes und der Heiligen Eucharistie;
- b) Vertiefung des Bruderschaftsgedankens und Förderung der christlichen Nächstenliebe;
- c) Förderung aller Bestrebungen zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Kultur und Sitte.

Die Lösung dieser Aufgaben sucht die Bruderschaft zu erreichen durch:

- 1.) geschlossene Teilnahme an den kirchlichen Festen, besonders Fronleichnam und Christkönigsfest, die als Hauptfeste neben dem Sebastianusfest gelten;
- 2.) Veranstaltung von religiösen Vorträgen zur Schulung eines Laienapostolates;
- 3.) Eintreten für die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und Pflege des heimatlichen Brauchtums nach dem Leitsatz:

FÜR GLAUBEN, SITTE UND HEIMAT!

- 4.) Teilnahme der Mitglieder am sportlichen Schießen der Bruderschaft, welches sich nach den Bestimmungen des Bundes und der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband) richtet. Die Teilnahme der Mitglieder an dem sportlichen Schießen des Bezirkes, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

Die Bruderschaft ist im Vereinsregister Montabaur eingetragen

§ 2

(Mitgliedschaft)

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist eine katholische Vereinigung, deren vollberechtigte Mitglieder mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Mitglieder, die dieses Alter nicht erreicht haben, gelten als Schülerschützen. Auch evangelische Mitchristen, die die Ziele der Bruderschaft anerkennen und bestmöglich zu unterstützen suchen, können die Mitgliedschaft beantragen mit allen Rechten und Pflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Beirates.

Die Aufnahme erfolgt am St. Sebastianusfest.

§ 3

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluß.

Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates den Ausschluß eines Mitgliedes aussprechen, welches schuldhaft in grober Weise gegen die Bruderschaftsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Bruderschaftsmeister einzulegen. Der Bruderschaftsmeister hat die Entscheidung des Schiedsgerichtes zu beantragen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung der Berufung.

§ 4

(Organe)

Die Organe der Bruderschaft sind:

- 1.) der Bruderschaftsmeister;
- 2.) der 2. Bruderschaftsmeister;
- 3.) der Vorstand;
- 4.) der Beirat;
- 5.) der jeweilige katholische Pfarrer von Gebhardshain als Bruderschaftspräses;
- 6.) die Generalversammlung.

§ 5

(Bruderschaftsmeister und 2. Bruderschaftsmeister)

Der Bruderschaftsmeister und der 2. Bruderschaftsmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Bei Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen sowie bei Abschluß von Verträgen ab einem Geldwert von DM 2,000.00 können der Bruderschaftsmeister, bzw. der 2. Bruderschaftsmeister die Bruderschaft nur zusammen mit dem Kassenwalter rechtsverbindlich vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Bruderschaftsmeister sein Vorstandsamt nur ausüben, wenn der Bruderschaftsmeister verhindert ist (z.B. Krankheit oder Urlaub).

Der Bruderschaftsmeister lädt zur Generalversammlung und zu den Sitzungen von Vorstand und Beirat ein und leitet diese.

Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse und zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bruderschaft.

Die Ernennung des Bruderschaftsmeisters und des 2. Bruderschaftsmeisters erfolgt widerruflich durch den Präses. Der Generalversammlung steht das Vorschlagsrecht zu.

§ 6

(Der Bruderschaftspräses)

Der jeweilige Pfarrer von Gebhardshain als Bruderschaftspräses hat sich insbesondere um die Verwirklichung der religiös-sittlichen Ziele der Bruderschaft zu bemühen. Seine Bestellung erfolgt nach den kirchlichen Vorschriften.

§ 7

(Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Bruderschaftsmeister;
- 2.) dem 2. Bruderschaftsmeister;
- 3.) dem Schriftführer;
- 4.) dem Kassenwalter;
- 5.) dem Schützenmeister.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, wenn von der Generalversammlung beschlossen;
- d) Tätigkeitsberichte für die die Generalversammlung zu erstellen;
- e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge;
- f) Beschlußfassung über Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 8

(Der Beirat)

Der Beirat besteht aus:

- 1.) dem Vorstand;
- 2.) dem Bruderschaftspräses;
- 3.) zwei Schützenschwestern;
- 4.) dem Jungschützenmeister;
- 5.) dem jeweiligen Schützenkönig;
- 6.) dem Fähnrich.

Der Beirat hat die Aufgaben:

- a) die Delegierten für die Organe des Bundes zu wählen;
- b) Empfehlungen abzugeben bei Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes;
- c) Beschlüsse über die Unterstützung des Vorstandes zu fassen und in die Tat umzusetzen helfen, z.B. bei festlichen Anlässen.

§ 9

(Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Beirat)

Außer dem Präses, dem Bruderschaftsmeister und dem 2. Bruderschaftsmeister werden alle Vorstands- und Beiratsmitglieder für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Vorstand und Beirat sind in jeder Sitzung beschlußfähig, wenn die Einladungen zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.

Entscheidungen fallen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bruderschaftsmeisters, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Bruderschaftsmeisters den Ausschlag.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Beirat bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter wählen.

§ 10

(Der Kassenwalter)

Der Kassenwalter verwaltet die Kasse, erhebt die Beiträge, Eintrittsgelder und sonstigen Einkünfte gemäß der Übung eines ordentlichen Kaufmannes. Er leistet die beschlossenen Ausgaben auf schriftliche Anweisung des Bruderschaftsmeisters. In der jährlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr).

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von Schwierigkeiten der Bruderschaft können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Generalversammlung durch Beschluß.

Die Bruderschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Kirchengemeinde Gebhardshain, die es zu treuen Händen verwaltet und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

(Der Schriftführer)

Der Schriftführer führt das Protokoll der Sitzungen von Vorstand und Beirat und der Generalversammlung. Alle Verhandlungen der Generalversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Bruderschaftsmeister unterzeichnet. Das Protokollbuch wird gleichzeitig als Chronik geführt.

§ 12

(Der Schützenmeister)

Der Schützenmeister führt das Kommando bei öffentlichem Auftreten der Bruderschaft nach den Weisungen des Bruderschaftsmeisters. Ihm obliegt die Aufsicht bei den schießsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung der polizeilichen Bestimmungen.

§ 13

(Die Generalversammlung)

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet statt in der Zeit vom Sonntag vor bis zum Sonntag nach dem Fest des Hl. Sebastianus. Die Einladung hat acht Tage vorher, durch Bekanntgabe in der Rheinzeitung zu erfolgen.

Zur außerordentlichen Generalversammlung muß eingeladen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellen.

Die vom Bruderschaftsmeister mitzuteilende Tagesordnung kann durch Beschluß der Generalversammlung geändert werden.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) der Vorschlag für die Ernennung des Bruderschaftsmeisters und des 2. Bruderschaftsmeisters;
- b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes des Kassenwalters;
- c) die Entlastung von Vorstand und Beirat;
- d) die Änderung der Satzung;
- e) der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen;
- f) die Entscheidung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen sowie über den Betrag nach § 14 der Satzung;
- g) Beschluß über die Bildung eines Offizierskorps nach § 17 der Satzung;
- h) die Beschlußfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- i) die Auflösung der Bruderschaft.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung, den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen und die Auflösung der Bruderschaft werden mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefaßt.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bruderschaftsmeisters.

§ 14

(Tod eines Mitgliedes)

Beim Tode eines Mitgliedes bestellt die Bruderschaft ein Requiem. Sie zahlt ferner an die Hinterbliebenen einen Betrag, dessen Höhe durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt wird.

Außerdem bestellt die Bruderschaft eine Hl. Messe für alle verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft in der Oktav des Sebastianusfestes sowie eine Hl. Messe für die Opfer der Kriege und Gewalttaten am Schützenfestmontag.

§ 15

(Schützenfest)

Die Bruderschaft richtet jährlich ein Schützenfest aus, dessen Organisation in den Händen des Vorstandes und Beirates liegt.

§ 16

(Königswürde)

Die Königswürde bleibt auf ein Jahr beschränkt. Sie dauert bis zum nächsten Schützenfest. Jedem Mitglied, das über ein Jahr zur Bruderschaft gehört, steht die Königswürde offen.

Dem abtretenden Schützenkönig steht beim Vogelschießen ein Ehrenschuß zu.

Schießbedingungen und Richtlinien werden jeweils vom Schützenmeister nach Absprache mit dem Bruderschaftsmeister erlassen.

§ 17

(Schützentracht, Offizierskorps)

Die Schützentracht der männlichen Mitglieder besteht aus grünem Schützenhut, grünem Rock und schwarzer Hose, bei den weiblichen Mitgliedern aus grünem Schützenhut, grünem Blouson und schwarzem Rock. Für den Ehrendienst wird ein Offizierskorps gebildet. Über die Rangordnung, das Verfahren bei Ernennungen, Beförderungen und Degradierungen der Offiziere entscheidet die Generalversammlung in einem gesondertem Beschluß.

Diese Änderungssatzung wurde von der Generalversammlung am 19. Januar 1986 beschlossen.

----- **TEXT ENDE** -----

Unterzeichner waren:

<i>Heinrich Lonsbach</i>	Bruderschaftsmeister
<i>Konrad Skierka</i>	2. Bruderschaftsmeister
<i>Ernst Weller</i>	Schriftführer
<i>Josef Hammer</i>	Kassenwalter
<i>Ferdinand Christ, Pfr.</i>	Bruderschaftspräses
<i>Ewald Kölzer</i>	Schützenmeister